SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 18/1287**
18. Wahlperiode 2013-11-06

Gesetzentwurf

der Landesregierung Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Gesetzentwurf der Landesregierung

zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG)

A. Problem

Das **Kreislaufwirtschaftsgesetz** (KrWG) wurde als Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 212) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 6 dieses Gesetzes am 1.6.2012 in Kraft getreten. Wegen der Änderung der Paragraphenfolge besteht beim Landesabfallwirtschaftsgesetz erheblicher redaktioneller Anpassungsbedarf.

B. Lösung

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf wird das LAbfWG redaktionell an die geänderte Paragraphenfolge des KrWG angepasst**.**

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Entfällt, da redaktionelle Überarbeitung

2. Verwaltungsaufwand

Die Änderung in Nr. 4 a des Entwurfs führt zu Verfahrens- und Verwaltungsvereinfachungen sowohl beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als auch bei den Kreisen und kreisfreien Städten als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Entfällt, da redaktionelle Überarbeitung

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 28. Dezember 2012 übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes

Das Landesabfallwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 7 wie folgt gefasst:
   „§ 7 Verbot der Wegnahme getrennt bereitgestellter Abfälle“.

2. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „§ 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes KrW-/AbfG - vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354)“ durch die Worte „§ 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „§ 15 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 20 KrWG“ und die Angabe „§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „der obersten Abfallentsorgungsbehörde und“ gestrichen und am Ende des Satzes die Worte „und der obersten Abfallentsorgungsbehörde zuzuleiten“ eingefügt.

   b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 16 bis 18 KrW-/ AbfG“ durch die Angabe „§ 72 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 15 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 20 KrWG“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Angaben „§ 4 und § 5 KrW-/AbfG“ durch die Angaben „§§ 6, 7, § 9 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Erheben Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft nach § 72 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 17 Abs. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2011(BGBl I S. 1986), Gebühren, findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 27 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 28 KrWG“ und die Angabe „§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 3 KrWG“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 27 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 28 KrWG“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Verbot der Wegnahme getrennt bereitgestellter Abfälle

Abfälle, die die überlassungspflichtige Besitzerin oder der überlassungspflichtige Besitzer (§ 17 Abs. 1 KrWG) in Erfüllung einer satzungsrechtlichen Verpflichtung (§ 5 Abs.1 Satz 3) oder aufgrund einer entsprechenden Empfehlung getrennt von den sonstigen Abfällen zum Einsammeln durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dessen Beauftragten bereitgestellt hat, dürfen Dritte nicht an sich nehmen, um sie gewerblich zu verwenden.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 29 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 30 KrWG“ ersetzt.

   b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Die oberste Abfallentsorgungsbehörde wird aufgrund von § 30 Abs. 4 KrWG ermächtigt, durch Verordnung Ausweisungen im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 KrWG im Abfallwirtschaftsplan des Landes unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung und unter Berücksichtigung der Aussagen der Landschaftsrahmenpläne ganz oder teilweise für verbindlich zu erklären.“

9. In § 12 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Kreislaufwirtschafts- und
setz“ durch die Bezeichnung „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.

10. § 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die für die Zulassung (Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG oder Genehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG) zuständigen Behörden haben das Recht zur Enteignung, soweit diese zur Ausführung
1. eines nach § 35 Abs. 2 KrWG festgestellten Planes oder
2. einer nach § 35 Abs. 3 KrWG erteilten Genehmigung
erforderlich ist.“

11. In § 20 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 4 KrW-/ AbfG“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.

12. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/ AbfG“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG“ ersetzt.

13. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Abfallwirtschaft, des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212), des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ist Aufgabe der Abfallentsorgungsbehörden, soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist.“

14. § 35 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:
„1. entgegen § 7 als Dritter getrennt bereitgestellte Abfälle an sich nimmt,“
b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig

Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein

Dr. Robert Habeck

Minister für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Begründung

A. Allgemeines

Das derzeit geltende Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. S. 791), findet seine Grundlage im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) des Bundes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212). Das KrWG ist am 1. Juni 2012 in Kraft getreten, soweit in einzelnen Regelungen nicht etwas anderes bestimmt ist, und hat grundlegende materielle und strukturelle Änderungen des Abfallrechts auf Bundesebene mit sich gebracht. Die sich daraus ergebenden Zuständigkeitsregelungen sind bereits mit Verordnung vom 24. August 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 630) übertragen worden.

Da das Abfallrecht nach Artikel 74 Nr. 24 Grundgesetz (GG) zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes gehört, haben die Länder nach Artikel 72 Abs. 1 GG nur dann die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat. Da der Bund neben dem KrWG u. a. mit der Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und dem Erlass von Verordnungen im Rahmen des untergesetzlichen Regelwerkes von seiner Kompetenz umfassend Gebrauch gemacht hat, bleibt für landesrechtliche Regelungen nach wie vor wenig Spielraum. Die Regelungen des LAbfWG, die im Wesentlichen Ausführungsbestimmungen sind, haben sich bewährt; müssen aber redaktionell an die umfassend geänderte Paragraphenfolge des KrWG angepasst werden. Daneben sind Verfahrenserleichterungen zwischen dem Land und den Kommunen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaftsplanung vorgesehen. Zudem ist eine Änderung vorgesehen, die im Rahmen des Vollzuges des Landesabfallwirtschaftsgesetzes notwendig und zweckmäßig ist.

Im Einzelnen enthält der Gesetzentwurf folgende wesentliche Änderungen:

- Verzicht auf die vorherige Abstimmung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes nach § 4 Abs. 1 Satz 4 LAbfWG

- Wiedereinführung des Verbotes der Wegnahme getrennt bereitgestellter Abfälle („Sperrmüllfledderei“) in § 7 LAbfWG

- Redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge des KrWG

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

1. Die Nummern 2, 3, 4 b, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 des Gesetzentwurfs enthalten redaktionelle Anpassungen an die Vorgaben des KrWG.

2. Durch Nummer 4 a des Entwurfs wird die bisher vorgesehene Abstimmung der kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte mit der obersten Abfallentsorgungsbehörde durch eine Zuleitung des fertigen Abfallwirtschaftskonzeptes ersetzt. Die Qualität der kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte hat sich im letzten Jahrzehnt erheblich verbessert und vereinheitlicht. Die Konzepte decken inzwischen durchgängig das gesamte Aufgabenspektrum der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ab und enthalten die notwendigen Angaben zur Bewertung der aktuellen und Planung der zukünftigen kommunalen Abfallwirtschaft. Die Streichung der Abstimmung mit der obersten Abfallentsorgungsbehörde entlastet beide Seiten und ist aus abfallwirtschaftlicher Sicht vertretbar. Dabei wird berücksichtigt, dass es sich um eine Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte handelt.

3. In Nummer 7 des Entwurfs wird das im Rahmen der letzten Novelle des LAbfWG gestrichene Verbot der Wegnahme getrennt bereitgestellter Abfälle in § 7 LAbfWG wieder eingeführt. Es richtet sich insbesondere gegen die so genannte „Sperrmüllfledderei“. In der Regel sind die Entsorgungskosten für die getrennte Sperrmüllabfuhr Bestandteil der Abfallentsorgungsgebühr für die Hausmüllmischabfälle. In den letzten Jahren sind die erzielbaren Erlöse für bestimmte Abfallfraktionen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Rahmen der Sperrmüllentsorgung entsorgt werden, vor allem für Metalle, erheblich gestiegen. Die Erwartung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. des von ihm beauftragten Dritten, diese Erlöse auch tatsächlich zu erzielen, wirken sich direkt auf die vom Bürger zu entrichtende Abfallentsorgungsgebühr aus. Durch private oder gewerbliche Sammler, die bereitgestelltes Sperrgut gezielt nach besonders hochwertigen Materialien untersuchen und dieses unerlaubt entfernen, entstehen der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung Kosten, die nicht durch Erlöse teilweise aufgefangen werden.

   Sperrmüll aus privaten Haushaltungen ist grundsätzlich als Mischabfall anzusehen, der sich lediglich in der Größe seiner Bestandteile vom klassischen Restmüll der grauen Tonne unterscheidet. Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG sind gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle einer gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung i. S. d. § 17 Abs. 2 Satz 1

Nr. 3 und 4 KrWG nicht zugänglich. Eine Anzeige nach § 18 KrWG für diese Abfallfraktion ist daher nicht zulässig.

Die Anzeigepflicht nach § 18 KrWG besteht grundsätzlich nur für Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Abfälle, die im Rahmen gewerblicher handwerklicher Tätigkeit bei privaten Haushaltungen entstehen und von dem Handwerksbetrieb oder einem durch ihn beauftragten Beförderer einem Entsorger überlassen werden, sind nicht als Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG anzusehen, sondern den Kapiteln 17 oder 02 der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen. Der § 7 des Entwurfs ist daher nicht einschlägig.

4. In Nummer 13 ist neben der redaktionellen Anpassung an die Verkündungsdaten das zwischenzeitlich erlassene Batteriegesetz in § 25 Abs. 1 LAbfWG aufgenommen worden, das die bis dahin geltende Batterieverordnung ersetzt hat.